

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 22.08.2019
Status: öffentlich	Az.:	Nr.: 3H/5517/2019

Beratungsfolge:

27.11.2019	Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz der Verbandsgemeinde Konz
12.12.2019	Verbandsgemeinderat Konz

Erstmalige Erstellung einer Lärmaktionsplanung in der Verbandsgemeinde Konz

Sachverhalt:

Die wesentliche Aufgabe eines Lärmaktionsplanes ist die Verminderung und die Vorbeugung von Lärmbelastungen durch Umgebungslärm.

Die gesetzliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung ist der § 47d des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG). Hiermit wird die Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union umgesetzt.

Demnach stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, in denen die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Ballungsräume sowie für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken geregelt werden.

In Rheinland-Pfalz sind die Städte, Verbandsgemeinden und verbandsgemeindefreien Gemeinden für die Aufstellung der Lärmaktionspläne zuständig. Die Verbandsgemeinde Konz möchte ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans hiermit nachkommen. Eine Überprüfung und Aktualisierung ist bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, spätestens aber fünf Jahren nach ihrer Aufstellung erforderlich.

Neben der Befassung im VG-Rat ist auch eine Information der Öffentlichkeit über Lärmbelastungen sowie deren Mitwirkung bei der Lärmaktionsplanung vorgeschrieben.

Mit den Lärmaktionsplänen wurde ein neues Instrumentarium geschaffen, um zu einer Verbesserung für belastete Anwohner beizutragen. Im Regelfall liegen die höchsten Belastungen, so auch in der VG Konz, entlang der Bundesstraßen und der Bahnstrecken vor.

Die Lärmaktionsplanung befasst sich nur mit dem von der Straße verursachten Lärm. Für den Bahnlärm ist die DB zuständig.

Problematisch ist dabei, dass die Verbandsgemeinde Konz zwar Pläne aufstellen und die Bürger informieren und beteiligen soll, selbst aber nicht Aufgabenträger der hoch belasteten Verkehrswege und der Flächen ist (sondern LBM Trier / Bundesstraßenverwaltung, Kreis Trier-Saarburg bzw. Bahn). Das heißt, die Zugriffsmöglichkeit, Maßnahmen an den Trassen durchzuführen, sind erst einmal unmittelbar nicht möglich, außerdem stehen dafür bislang keine finanziellen Mittel oder Förderprogramme zur Verfügung.

Die Verbandsgemeinde kann allerdings konzeptionell dazu beitragen, in sämtlichen Maßnahmen dem Aspekt Lärm als Nebenprodukt Rechnung zu tragen (z.B. durch Verkehrsberuhigung bei Straßenausbau, der Bauleitplanung etc.) und vor allem durch z.B. die Förderung des Radverkehrs oder der Mitwirkung an der Verbesserung des ÖPNV versuchen, hier eine Verringerung der Lärmbelastungen zu erreichen, die sich dann auch auf die Haupttrassen positiv auswirken kann. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit diesem Thema geboten und auch sinnvoll, um die Gesundheit unserer Bevölkerung zu schützen.

Die Verbandsgemeinde Konz hat einen Lärmaktionsplan erarbeitet, der nach Zustimmung im Gremium auch der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll. Es wird vorgeschlagen, die Unterlagen im Internet bereit zu stellen und für 1 Monat auszulegen. Nach Auswertung der Rückläufe kann das Konzept dann beschlossen werden. Die Verwaltung hat sich bei der Aufstellung an dem vom Landesamt vorgegebenen Musteraktionsplan orientiert.

Wesentliche Inhalte des Lärmaktionsplanes der VG Konz sind:

Betroffenheiten ergeben sich insbesondere im Bereich der Stadt Konz von Konz-Karthaus, Konz-Zentral bis Könen entlang der B 51 und K 134 sowie entlang der B 419 in Wasserliesch Oberbillig und Temmels und Wellen (teilweise). In der Lärmaktionsplanung werden anhand von Karten und Tabellen die Anzahl der betroffenen Menschen dargestellt. Aktuell sind somit tagsüber 1.900 Menschen in der Verbandsgemeinde Konz von Lärm betroffen. Die Werte sind von 2017 gegenüber 2012 (der letzten Erhebung des Landesamtes) bereits gesunken. Ein gesetzlicher Anspruch der Betroffenen aus der Planung selbst besteht nicht.

Des Weiteren werden vorhandene, bereits umgesetzte Maßnahmen in der VG Konz, sowie zukünftig geplante Maßnahmen sowie die Strategie der VG Konz dargestellt.

Weiterhin können im Lärmaktionsplan auch „ruhige Gebiete“ dargestellt werden. Dies hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht stattgefunden, weil die fachlichen Grundlagen fehlen. Dies könnte bis zur nächsten Aktualisierung der Lärmaktionsplanung in 2024 vorbereitet und umgesetzt werden.

Der Plan stellt auch dar, welche fiktiven Gesundheitskosten durch die Lärmbelastung entstehen.

Der Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz / der Verbandsgemeinderat mögen die Inhalte des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

„Der Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz empfiehlt / der Verbandsgemeinderat Konz beschließt, den in der Anlage beigefügten Entwurf des Lärmaktionsplans der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben und Stellungnahmen dazu einzuholen. Die endgültige Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung erfolgt dann in der folgenden Sitzung.“

Anlagen:

Lärmaktionsplan der VG Konz August 2019